

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 04.05.2017	an den Magistrat <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: ezernat I Dezernat V <input type="checkbox"/> OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Dezernat V Amt: Amt für Soziales und Prävention	an die Stadtverordnetenversammlung <input type="checkbox"/> OBW zur Befassung <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung <input type="checkbox"/> zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Vorlage-Nr. 2017/0131 Magistratsbeschluss-Nr.
Verteiler:	Ja Nein <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Internetfähig	Produkt-Nr.: 3111000/312010 Kostenstelle: 050-002-1000/050-006-1000 Investitionsnummer: Kostenträger: 3111-10/3120-10 Sachkonto: 7230100/7270100

Betreff: Anpassung der Angemessenheitsgrenzen für Bedarfe der Unterkunft in Darmstadt für die Rechtskreise SGB II und SGB XII

Vorlage vom: 21.04.2017

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung stimmen der Anpassung der mit Beschluss vom 11.01.2017 (Magistrat) bzw. 02.02.2017 (StaVo) festgesetzten Angemessenheitsgrenzen zu.

Anlagen: Anlage 1_MagV 2016_0468 KdU
Anlage 2_Betriebskostenspiegel

Datenschutzrelevante Anlage:

Folgekosten: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 21.04.2017:

Zur Ermittlung der angemessenen Betriebskosten wird in der Vorlage 2016/0468 auf den Betriebskostenspiegel für die Bundesrepublik Deutschland verwiesen, wobei die Betriebskostenarten „Heizung/Warmwasser“ nicht einzubeziehen sind, da diese Kosten gesondert und zusätzlich zu den Kosten der Unterkunft bei der Berechnung der Leistungen nach SGB II bzw. dem SGB XII berücksichtigt werden.

Gemäß dem Betriebskostenspiegel für Deutschland (kumulierte Darstellung Bundesländer Ost und West) belaufen sich die angemessenen Betriebskosten ohne Heizung und Warmwasser demnach auf 1,79 € pro Quadratmeter. Die mit Beschluss vom 11.01.2017 durch den Magistrat und 02.02.2017 durch die Stadtverordnetenversammlung festgesetzten 2,08 € pro Quadratmeter berücksichtigen hingegen einen Betrag in Höhe von 0,29 € für Warmwasser. Die Berechnung der angemessenen Betriebskosten ist folglich um diesen Betrag zu kürzen und die Angemessenheitsgrenzen sind neu festzusetzen.

Es ergeben sich in Summierung der angemessenen Betriebskosten in Höhe von 1,79 €/m² und der angemessenen Grundmieten folgende Angemessenheitsgrenzen:

Person(en)	Angemessene Wohnungsgröße in m ²	Grundmiete pro m ² Wohnfläche	Betriebskosten in Euro	Angemessenheitsgrenze in Euro	Angemessenheitsgrenze in Euro gerundet
1	45	376,65	80,55	457,20	457,-
2	60	431,40	107,40	538,80	539,-
3	72	516,96	128,88	645,84	646,-
4	84	660,24	150,36	810,60	811,-
5	96	730,56	171,84	902,40	902,-
6	108	852,12	193,32	1.045,44	1.045,-
7	120	946,80	214,80	1.161,60	1.162,-
8	132	1.069,20	236,28	1.305,48	1.305,-

Gegenüberstellung alte/angepasste Angemessenheitsgrenze:

Person(en)	Angemessenheitsgrenze gem. Vorlage 2016/0468 in Euro	Angemessenheitsgrenze nach Anpassung in Euro	Differenz in Euro
1	470,-	457,-	- 13,-
2	556,-	539,-	- 17,-
3	667,-	646,-	- 21,-
4	835,-	811,-	- 24,-
5	930,-	902,-	- 28,-
6	1.077,-	1.045,-	- 32,-
7	1.196,-	1.162,-	- 34,-
8	1.344,-	1.305,-	- 39,-

Für Mietkosten, die unter Berücksichtigung der Betriebskosten in Höhe von 2,08 € pro Quadratmeter als angemessen beurteilt wurden, gilt ein Bestandsschutz.

Darmstadt, 21.04.2017
emI/50

Dezernat I

Dezernat IV

Dezernat V

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Andre Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin

Anlagen



Frau Stadtverordnete

Stadträtin
Barbara Akdeniz

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2854, 13-2855 o. 13-2954
Telefax: 06151 13-23 09
Internet: www.darmstadt.de
E-Mail: dezernatV@darmstadt.de

Datum:
27.11.2017

Kleine Anfrage der Stadtverordneten

vom **13.11.2017**

Sehr geehrte Frau Stadtverordnete

Ihre Kleine Anfrage zu Grenzen der angemessenen Wohnungsgrößen für die Rechtskreise SGB II und SGB XII in Darmstadt beantworte ich wie folgt:

1. Auf welcher Grundlage wurden diese Angemessenheitsgrenzen berechnet?

Die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft wurden und werden in Bezug auf die Höhe auf der Grundlage des jeweils geltenden Mietspiegels errechnet. In Bezug auf die Größe der Wohnung gaben die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zur Wohnfläche im sozialen Mietwohnungsbau die Orientierung (vgl. hierzu: Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II, Ein Handbuch, Fachhochschulverlag, 4. Auflage, S. 59). Nach den Förderrichtlinien der sozialen Wohnraumförderung im Mietwohnungsbau beträgt die förderfähige Wohnfläche bei Wohnungen für 1 Person bis 45 qm. (Quelle: Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 30. März 2016, Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 18 vom 02. Mai 2016, S. 468).

2. Mit welcher Begründung werden nicht die „Angemessenen Wohnungsgrößen für öffentlich geförderte Mietwohnungen“ als Grundlage verwendet, die von den o. g. Grenzen abweichen?

Die „Angemessenen Wohnungsgrößen für öffentlich geförderte Mietwohnungen“ wurden nicht als Grundlage verwendet, weil sich der zitierte Erlass im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 32 vom [04.08.2014](#), S. [645-647](#)) auf die Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen bezieht. In den Ausführungshinweisen zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen (s.o.) ist jedoch die Rede von den Ausführungsbestimmungen zur Wohnfläche im sozialen Mietwohnungsbau gewesen, so dass bisher von dem oben zitierten Erlass ausgegangen worden ist.



3. Welche der beiden Angemessenheitsgrenzen werden zur Zeit zur Berechnung der Kosten der Unterkunft für die Rechtskreise SGB II und SGB XII in Darmstadt verwendet?

Nach einem aktuellen Gerichtsurteil auf landesrechtlicher Ebene (Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 13. Februar 2017 – L 9 AS 766/16 B ER – juris) hat sich die Stadt Darmstadt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung inzwischen (seit Oktober 2017) entschlossen, bei der Angemessenheitsgrenze für Bedarfsgemeinschaften mit **1 Person 50 qm** zu berücksichtigen. Die Anwendung der Angemessenheitsgrenzen im SGB II und SGB XII sind identisch.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Akdeniz
Stadträtin

In Durchschrift

Büro des Oberbürgermeisters
Büro des Bürgermeisters
Stavo
Magistrat
Jobcenter
Pressestelle (X) zur Kenntnis () zur Veröffentlichung

Person(en)	Angemessene Wohnungsgröße	Grundmiete pro qm Wohnfläche	Betriebskosten in Euro	Angemessene heitsgrenze	Angemessenen heitsgrenze gerundet
1	45 qm	376,65 €	80,55 €	457,20 €	457,00 €
1	50 qm	418,50 €	89,50 €	508,00 €	508,00 €
2	60 qm	431,40 €	107,40 €	538,80 €	539,00 €
3	72 qm	516,96 €	128,88 €	645,84 €	646,00 €
4	84 qm	660,24 €	150,36 €	810,60 €	811,00 €
5	96 qm	730,56 €	171,84 €	902,40 €	902,00 €
6	108 qm	852,12 €	193,32 €	1.045,44 €	1.045,00 €
7	120 qm	946,80 €	214,80 €	1.161,60 €	1.162,00 €
8	132 qm	1.069,20 €	236,28 €	1.305,48 €	1.305,00 €